

## Inhalt

<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises</b>		
16 Öffentliche Bekanntmachung über eine Entscheidung im förmlichen Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Antragstellerin: Heide-Legehennen GmbH, Hornbruch 6, 27389 Fintel	39	
17 Öffentliche Bekanntmachung über die Entwidmung von Hausschutzräumen im Landkreis Osnabrück	40	
<b>B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände</b>		
24 Bekanntmachung der Genehmigung der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der <b>Samtgemeinde Bersenbrück</b>	40	
25 1. Nachtragshaushaltssatzung der <b>Gemeinde Gehrde</b> - Landkreis Osnabrück - für das Haushaltsjahr 2009	41	
26 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde <b>Eggermühlen</b> - Landkreis Osnabrück - für das Haushaltsjahr 2009	41	
27 Satzungsänderung des <b>Wasserbeschaffungsverbandes Osnabrück-Süd</b>	42	
28 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Marktgebühren in der <b>Gemeinde Hagen a.T.W.</b> (Marktgebührensatzung)	43	
29 Bekanntmachung der Genehmigung der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der <b>Stadt Dissen am Teutoburger Wald</b>	43	
30 Beschluss des Rates der <b>Gemeinde Bad Rothenfelde</b> über die Jahresrechnung und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2008	44	
31 Verordnung der <b>Gemeinde Bad Rothenfelde</b> über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung)	44	
32 Berichtigung der Nachtragshaushaltssatzung der <b>Gemeinde Bad Essen</b> für das Haushaltsjahr 2009	45	

### A. Bekanntmachungen des Landkreises

16

#### **Öffentliche Bekanntmachung über eine Entscheidung im förmlichen Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Antragstellerin: Heide-Legehennen GmbH, Hornbruch 6, 27389 Fintel**

Die Heide-Legehennen GmbH beantragt die immissionschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Tierhaltungsanlage in der Gemeinde Voltlage.

Die beantragte Anlage habe ich mit Bescheid vom 19.02.2010 genehmigt.

Der Bescheid wurde mit einer Bedingungen und diversen Auflagen erteilt.

Die Zustellung des Bescheides wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Gemäß § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV - in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG werden der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung der Entscheidung über den Antrag vom 16.12.2008 nachfolgend bekannt gemacht.

Aufgrund des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. mit § 1 und der lfd. Nr. 7.1, Spalte 1 des Anhangs Nr. 7 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) wird hiermit der Heide-Legehennen GmbH die Genehmigung der nachstehenden Anlage nach Maßgabe dieses Bescheides und mit der unter III. genannten Bedingung und den unter IV. genannten Auflagen unbeschadet der Rechte Dritter erteilt:

Anlagenstandort:

**49599 Voltlage, Große Moor, Gemarkung Höckel, Flur 31, Flurstück 14/2.**

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb

- einer Legehennenanlage mit 126.184 Tierplätzen,
- von 8 Futtermittelsilos,
- einer Abluftreinigungsanlage,
- einer Sammelgrubenanlage für Reinigungswasser.

Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG von der Genehmigung ausgenommen werden.

Die beantragte Anlage ist in voller Übereinstimmung mit den Unterlagen zum Antrag auszuführen.

III. Bedingung (hier nicht aufgeführt)

IV. Auflagen (hier nicht aufgeführt)

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück einzulegen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit vom **16.03.2010 bis zum 30.03.2010** (einschließlich) beim Landkreis Osnabrück, Fachdienst Planen und Bauen, Zimmer 4073 und 4074, Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 bis 13.00 Uhr und Donnerstag von 08.00 bis 17.30 Uhr eingesehen werden. Eine vorherige telefonische Terminvereinbarung wird empfohlen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (30.03.2010) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Ausfertigungen des Bescheides vom 19.02.2010 können beim Landkreis Osnabrück unter Angabe des Aktenzeichens

FD 6-11-4498-2008 bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist (14.04.2010) von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, angefordert werden.

Osnabrück, 15. März 2010

**Landkreis Osnabrück**  
Der Landrat  
Fachdienst Planen und Bauen  
i. A. Kampe

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 5, 15. März 2010

17

### **Öffentliche Bekanntmachung über die Entwidmung von Hausschutzräumen im Landkreis Osnabrück**

Es ergeht folgende Entscheidung:

1. Das bauliche Veränderungsverbot für alle Hausschutzräume im Landkreis Osnabrück wird aufgehoben. Mit der Aufhebung des baulichen Veränderungsverbotes ist die Entwidmung von der Zweckbestimmung als Hausschutzraum verbunden.
2. Es wird festgestellt, dass kein Anspruch des Bundes, des Landes Niedersachsen oder der Kommune auf Rückerrichtung von im Rahmen der Errichtung gewährten Zuwendungen besteht.
3. Es wird festgestellt, dass keine Ansprüche der Eigentümer gegenüber Bund, Land Niedersachsen oder Kommune auf Kostenübernahme für Umnutzung, Veränderung, Beseitigung, Verwertung o. ä. von Hausschutzräumen oder für Ausbau und Entsorgung von Einbauteilen oder beweglicher Ausstattung aus Hausschutzräumen bestehen.

#### **Begründung:**

Der Bescheid ergeht auf der Grundlage einer Ermessensentscheidung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 ZSKG i.V.m. § 40 VwVfG.

Aufgrund der veränderten Bedrohungslage nach Auflösung des Ost-West-Konflikts zu Beginn der 1990er Jahre werden die Hausschutzräume nicht mehr für Zivilschutzzwecke des Bundes benötigt. Hausschutzräume können ohne zivilschutzrechtliche Einschränkungen genutzt und verändert werden.

Für die Errichtung von Hausschutzräumen waren pauschale Zuschüsse auf der Grundlage von Bewilligungsbescheiden gemäß der Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen des Bundes bei der Errichtung von Hausschutzräumen für Wohnungen in der Fassung vom 7. Juli 1972 gewährt worden.

Die mit den Zuschüssen beschafften Gegenstände bzw. errichteten Gebäude stehen nicht im Eigentum des Bundes, des Landes Niedersachsen oder der Kommune, so dass ein dinglicher Anspruch auf Kostenbeteiligung bei Umnutzung, Veränderung, Beseitigung, Verwertung o. ä. von Hausschutzräumen oder Ausbau und Entsorgung von Einbauteilen oder beweglicher Ausstattung aus Hausschutzräumen nicht besteht. Sonstige gesetzliche oder vertragliche Anspruchsgrundlagen kommen nicht in Betracht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Osnabrück, 24.02.2010

**Landkreis Osnabrück**  
Fachdienst Ordnung  
Der Landrat  
i. A. Thye

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 5, 15. März 2010

#### **B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden Samtgemeinden und der Zweckverbände**

24

### **Bekanntmachung der Genehmigung der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück**

Der Landkreis Osnabrück hat mit Verfügung vom 16.02.2010, Az.: 6.4-10-53-09, die vom Rat der Samtgemeinde Bersenbrück in seiner Sitzung am 01.10.2009 beschlossene 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück genehmigt. Diese Änderung betrifft:

#### **Mitgliedsgemeinde Rieste**

- 53/1 Sondergebiet „Freizeitinfrastruktur/Sportareal“ am Südrand des Alfseegebietes  
Das ca. 1,0 ha große Gebiet liegt am Südrand des Freizeitgeländes am Alfsee, südlich des Tennisplatzes und des Reiterhofes Arche Alfsee an der Straße „Heidekamp“. Aufgrund der Nutzung als Irrgarten/Heckenlabyrinth sowie als Fahrstrecke für Mountain Bikes wird dieser Bereich als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Freizeitinfrastruktur/Sportareal" dargestellt.
- 53/2 Sondergebiet „Biogasanlage“ im Ortsteil Bieste an der Straße Bieste-Brandewiede  
Darstellung einer Fläche zur Größe von ca. 1,5 ha als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ im Bereich der Hofstelle Bieste-Brandewiede 10 am Nonnenbach. Nördlich und westlich des Sondergebietes ist ein Pflanzstreifen ausgewiesen.
- 53/3 Naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche nördlich der Biogasanlage zu 53/2  
Dieser Änderungsbereich umfasst eine Fläche von 0,7 ha und liegt nördlich der Biogasanlage am Nonnenbach. Dieser Bereich ist für den naturschutzrechtlichen Ausgleich für Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Biogasanlage vorgesehen.
- 53/4 Sondergebiet „Beachcamp/Camping“ am Alfseegebiet  
Der ca. 1,3 ha große Änderungsbereich liegt westlich der Westerfeldstraße und südlich des Badesees, beidseitig des Zufahrtweges zum Campingplatz. Hier wird

ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Beachcamp/Camping“ dargestellt.

Die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück, bestehend aus der Planzeichnung und der Planbegründung mit Umweltbericht, liegt ab sofort in der Samtgemeindeverwaltung Bersenbrück, Fachdienst III – Zimmer 122, Lindenstraße 2, 49593 Bersenbrück, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Mit dieser Bekanntmachung wird die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Bersenbrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

**Bersenbrück**, den 22.02.2010

**Samtgemeinde Bersenbrück**  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Dr. Lübbersmann

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 5, 15. März 2010

**25**

### **1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Gehrde - Landkreis Osnabrück - für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Gehrde in der Sitzung am 17. Dezember 2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

#### **§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes ein- schließlich der Nachträge gegenüber bisher	nummehr fest- gesetzt auf
	€	€	€	€
<b>a) im Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	46.000	-	1.283.400	1.329.400
die Ausgaben	-	84.300	1.579.600	1.495.300
Fehlbedarf	-	130.300	296.200	165.900
<b>b) im Vermögenshaushalt</b>				
die Einnahmen	136.300	-	206.800	343.100
die Ausgaben	136.300	-	206.800	343.100

#### **§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

#### **§ 5**

Die Steuersätze werden nicht geändert.

#### **§ 6**

Es werden gegenüber der bisherigen Festsetzung keine Änderungen vorgenommen.

**Gehrde**, den 25.02.2010

**Gemeinde Gehrde**  
Der Bürgermeister  
Kröger

### **Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2009:**

Vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 87 i.V.m. § 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) ist die für die § 4 der Nachtragshaushaltssatzung erforderliche Genehmigung durch den Landkreis Osnabrück am 22.02.2010 unter dem Aktenzeichen 1 15 11 60/28.31 Re erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 87 Abs. 1 Satz 2 NGO i.V.m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 16.03.2010 bis einschl. 24.03.2010 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Gehrde, Lange Straße 49, 49596 Gehrde, öffentlich aus.

**Gehrde**, den 25.02.2010

**Gemeinde Gehrde**  
Der Bürgermeister  
Kröger

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 5, 15. März 2010

**26**

### **1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Eggermühlen - Landkreis Osnabrück - für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Eggermühlen in der Sitzung am 10. Dezember 2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

## § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes ein- schließlich der Nachträge gegenüber bisher	fest- gesetzt auf
	€	€	€	€
a) <b>im Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	52.100	-	898.500	950.600
die Ausgaben	52.100	-	898.500	950.600
b) <b>im Vermögenshaushalt</b>				
die Einnahmen	275.500	-	173.200	448.700
die Ausgaben	275.500	-	173.200	448.700

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

## § 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

## § 6

Es werden gegenüber der bisherigen Festsetzung keine Änderungen vorgenommen.

**Eggermühlen**, den 25.02.2010

**Gemeinde Eggermühlen**  
Der Bürgermeister  
Frerker

### **Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2009:**

Vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 87 i.V.m. § 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) ist die für die § 4 der Nachtragshaushaltssatzung erforderliche Genehmigung durch den Landkreis Osnabrück am 18.02.2010 unter dem Aktenzeichen 1 15 11 60/27.31 Re erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 87 Abs. 1 Satz 2 NGO i.V.m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 16.03.2010 bis einschl. 24.03.2010 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Eggermühlen, Von-Boeselager-Platz 2, 49577 Eggermühlen, öffentlich aus.

**Eggermühlen**, den 25.02.2010

**Gemeinde Eggermühlen**  
Der Bürgermeister  
Frerker

## 27

### **Satzungsänderung des Wasserbeschaffungsverbandes Osnabrück-Süd**

Aufgrund des § 58 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) i. d. F. vom 12. Febr. 1991 (NDS.GVBL S 405 ff) hat der Ausschuss des Wasserverbandes Osnabrück-Süd die Satzung in der Fassung vom 22.04.2002, veröffentlicht am 05.06.2002 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 11/2002 wie folgt geändert:

## § 19

### **Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes**

Ziffer 5: Die Wertgrenze 10.000 € wird durch die neue Wertgrenze 15.000 € ersetzt.

Ziffer 6: Die Wertgrenze 10.000 € wird durch die neue Wertgrenze 15.000 € ersetzt.

## § 26

### **Erfolgsplan**

Ziffer 6: Die Wertgrenze 10.000 € wird durch die neue Wertgrenze 15.000 € ersetzt.

## § 46

### **Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Diese Satzungsänderung des Wasserbeschaffungsverbandes Osnabrück-Süd ist in der vorstehenden Fassung in der Sitzung

- des Vorstandes am 18.11.2009
- des Ausschusses am 02.12.2009

beschlossen worden.

**Georgsmarienhütte**, den 02. Februar 2010

Richard  
Verbandsvorsteher

Ich genehmige hiermit gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes die vorstehende am 02.12.2009 vom Ausschuss des Wasserbeschaffungsverbandes Osnabrück-Süd beschlossene Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Osnabrück-Süd.

**Osnabrück**, 18.02.2010

**Landkreis Osnabrück**  
Der Landrat  
Fachdienst Umwelt  
i. A. Dr. Wilcke

**2. Änderungssatzung**  
**zur Satzung über die Erhebung von Marktgebühren**  
**in der Gemeinde Hagen a.T.W.**  
**(Marktgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Hagen a.T.W. am 25.02.2010 folgende Änderungssatzung über die Erhebung von Marktgebühren beschlossen.

**§1**

§ 3 erhält folgende Fassung:

Das Standgeld beträgt pro Tag:

- 1) Verkaufsgeschäfte:  
Mandeln, Bonbons, Lakritz, Obst, Kokosnüsse, Lebkuchen, Back- und Zuckerwaren, Schaumwaffeln, Poster, Holz- und Wachsbilder, Karten, Schmuck- und Lederwaren, Spielwaren, Musikkassetten, Makramee, Handwerkzeuge, Luftballone, Kakteen u.ä.  
je angefangener Frontmeter 2,64 Euro
- 2) Vergnügungsbetriebe:  
Verlosung, Pfeilwerfen, Fadenzeihen, Ping-Pong, Ballwerfen, Würfelspiel, Ringwerfen u.ä.  
je angefangener Frontmeter 2,31 Euro
- 3) Schießstände:  
allgemeine Schießstände, Korkenschießen, Pferderennen u.ä.  
je angefangener Frontmeter 1,98 Euro
- 4) Imbissbetriebe:  
Hot Dog, Bratwurst, Pizza, Crêpes, Wurst- und Schinkenwaren, Reibekuchen, Champignons, Eis u.ä.  
je angefangener Frontmeter 5,61 Euro  
Für Stände, die an einer oder mehreren Seitenfronten zugänglich sind, wird ein Aufschlag auf das Standgeld von 50 % erhoben.
- 5) Schankpavillons:  
bis 50 qm 69,00 Euro  
pro angefangene weitere 10 qm zusätzlich 13,80 Euro  
Schankpavillon auf dem Grundstück  
Ecke Alte Straße / Dorfstraße 690,00 Euro  
Flur 5, Flurstück 82/11 und 82/13
- 6) Schank- und Tanzzelt 66,00 Euro
- 7) Schaukeln:  
je angefangener Frontmeter  
a) für Erwachsene 3,30 Euro  
b) für Kinder 2,64 Euro
- 8) Ponyreiten:  
a) bis 12 m Durchmesser 19,80 Euro  
b) über 12 m Durchmesser 26,40 Euro
- 9) Kinderkarusselle:  
a) bis 50 qm 23,10 Euro  
b) über 50 qm 46,20 Euro

- 10) Sonstige Fahrgeschäfte:  
für die ersten 150 qm pro qm 0,35 Euro  
für weitere 100 qm pro qm 0,21 Euro  
für die Restfläche pro qm 0,14 Euro

- 11) Grundstück Ecke Alte Straße / Dorfstraße für Imbissbetriebe auf o.g. Grundstück wird ein Aufschlag von 50% erhoben,  
für Schankpavillons auf o.g. Grundstück wird ein Aufschlag von 200 % erhoben.

- 12) Das Standgeld wird auf volle 5,00 Euro auf- bzw. abgerundet.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Hagen a.T.W., den 25.02.2010

**Gemeinde Hagen a.T.W.**  
(Siegel) Eickholt  
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 5, 15. März 2010

**29**

**Bekanntmachung**  
**der Genehmigung der 30. Änderung**  
**des Flächennutzungsplanes**  
**der Stadt Dissen am Teutoburger Wald**

Der Landkreis Osnabrück hat die vom Rat der Stadt Dissen am Teutoburger Wald am 15.12.2009 beschlossene 30. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 25.02.2010 - Az.: 6.4-15-30-10 - gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die „alte“ Dorflage Aschen und liegt im Nordosten der Stadt Dissen aTW, nördlich der „Haller Straße“. Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 14,0 ha.

Die Lage des Plangebietes ist aus der nachstehenden Übersichtskarte ersichtlich.



Die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung mit Umweltbericht kann ab sofort im Rathaus der Stadt Dissen am Teutoburger Wald, Große Straße 33, 49201 Dissen aTW, in der Bauabteilung, Zimmer 1.01, von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der oben genannten Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dissen am Teutoburger Wald gemäß § 6 BauGB wirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 Ziffer 1 – 3 BauGB i.d.F. vom 23.09.2004 die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Dissen aTW geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Dissen aTW, den 03. März 2010

**Stadt Dissen am Teutoburger Wald**  
Der Bürgermeister  
(Siegel) Georg Majerski

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 5, 15. März 2010

30

**Beschluss  
des Rates der Gemeinde Bad Rothenfelde  
über die Jahresrechnung und die Entlastung  
für das Haushaltsjahr 2008**

Der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde hat in seiner Sitzung am 3. März 2010 gem. § 101 NGO die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Nach § 120 Abs. 4 NGO werden die Jahresrechnung, der Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück in der Zeit vom 6. bis 14. April 2010 in der Gemeindeverwaltung Bad Rothenfelde, Frankfurter Str. 3, 49214 Bad Rothenfelde, Kämmerei (Osteckbau, 1. Etage), öffentlich ausgelegt.

Bad Rothenfelde, 4. März 2010

**Gemeinde Bad Rothenfelde**  
Rehkämper  
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 5, 15. März 2010

31

**Verordnung  
der Gemeinde Bad Rothenfelde  
über die Erhebung von Parkgebühren  
(Parkgebührenordnung)**

Auf Grund der §§ 6, 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 in Verbindung mit § 6 a des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919) und § 1 der Parkgebührenordnung des Landes Niedersachsen vom 29. Juni 1981 (Nds. GVBl. S. 145) hat der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde in seiner Sitzung am **03.03.2010** folgende Gebührenordnung beschlossen:

**§ 1**

**Gegenstand der Erhebung der Parkgebühren**

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen innerhalb des Gebietes der Gemeinde Bad Rothenfelde nur während des Laufs einer Parkuhr oder anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren erhoben; dies gilt nicht für die Überwachung der Parkzeit durch Parkscheiben.

**§ 2**

**Höhe der Parkgebühren**

Zur Bewirtschaftung der nachfolgend aufgeführten Parkstände werden Parkscheinautomaten eingesetzt.

1. Auf den Parkständen „**Am Kurpark**“ (gegenüber dem alten Rathaus) beträgt die Gebühr an Werktagen (Montag bis Freitag) von 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 09:00 Uhr bis 19:00 Uhr je angefangene halbe Stunde 0,80 € (Gebührenstufe 1). Die Parkzeit ist auf 1 Stunde begrenzt.
2. Auf dem „**Zentralparkplatz**“, dem „**Hallen-Sole-Wellenbad-Parkplatz**“ und dem **Parkplatz an der „Osnabrücker Straße**“ beträgt die Gebühr an Werktagen (Montag bis Freitag) von 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 09:00 Uhr bis 19:00 Uhr je angefangene halbe Stunde 0,60 € (Gebührenstufe 2). Die Parkzeit ist auf 4 Stunden begrenzt.
3. Auf dem **Parkplatz am „heristo-sportpark**“ beträgt die Gebühr an Werktagen (Montag bis Freitag) von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 09:00 Uhr bis 19:00 Uhr je angefangene halbe Stunde 0,60 € (Gebührenstufe 2). Die Parkzeit ist auf 4 Stunden begrenzt.
4. Auf dem **Parkplatz an der „Münsterschen Straße“ (am Ev. Gemeindehaus)** beträgt die Gebühr an Werktagen (Montag bis Freitag) von 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr, an Samstagen und Feiertagen von 09:00 Uhr bis 19:00 Uhr je angefangene halbe Stunde 0,60 € 1. (Gebührenstufe 2). Die Parkzeit ist auf 2 Stunden begrenzt.
5. Der "Freibadparkplatz" ist als Langzeitparkplatz ausgewiesen. Die Parkgebühren betragen für
  - eine **Tageskarte** **2,50 €**
  - eine **Monatskarte**
    - Parkplatznutzung Montag bis Freitag **12,00 €**
    - Parkplatznutzung ganzwöchig **15,00 €**

- eine <b>Jahreskarte</b>	
Parkplatznutzung Montag bis Freitag	<b>70,00 €</b> ,
Parkplatznutzung ganzwöchig	<b>105,00 €</b> .

### **§ 3 Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist derjenige, der eine Parkfläche bestimmungsgemäß in Anspruch nimmt, auf der das Parken nur während des Laufs einer Parkuhr oder entsprechender Einrichtungen zulässig ist.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am **01.04.2010** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenverordnung der Gemeinde Bad Rothenfelde vom 23.12.2002 außer Kraft.

**Bad Rothenfelde**, 03.03.2010

**Gemeinde Bad Rothenfelde**  
Rehkämper  
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 5, 15. März 2010

---

**32**

### **Berichtigung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bad Essen für das Haushaltsjahr 2009**

Im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück, Ausgabe Nr. 4 vom 27. Februar 2010 unter der lfd. Nummer 19 wurde in der Überschrift eine falsche Jahreszahl angegeben.  
Richtig lautet die Überschrift:

### **Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bad Essen für das Haushaltsjahr 2009**

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 5, 15. März 2010

---

Herausgegeben vom Landkreis Osnabrück, Am Schülerberg 1, 49082 Osnabrück.  
Zur Veröffentlichung bestimmte Bekanntmachungen sind zu richten an den Landkreis Osnabrück - Fachdienst 1 - Service - Postfach 25 09, 49015 Osnabrück -  
Druck und Verlag: B. Ad. Ricke, Postfach 13 06, 49589 Bersenbrück. Das Amtsblatt erscheint 14täglich, in der Regel Mitte und Ende eines jeden Monats.  
Laufender Bezug und Einzelstück durch den Verlag. Bezugspreis: bis 12 Seiten € 1,60, je weitere 2 Seiten € 0,15 brutto mehr; zuzüglich € 2,05 Versandkosten.